

Beschluß des Kleinen Raths vom 24. May 1823, und Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Verbotes der fremden Scheidemünzen unter 1 Franken.

---

Auf den von der Obl. Finanz-Commission mit Weisung vom 23. d. M. hinterbrachten Bericht, bezüglich auf die neuerdings in Umlauf gekommene große Menge fremder Scheidemünze, wurde dießfalls folgende Bekanntmachung zu erlassen beschlossen:

### B e k a n n t m a c h u n g.

Durch amtliche Berichte und andere Erscheinungen darauf aufmerksam gemacht, daß das unterm 25. Hornung 1819 erlassene Verbot aller Scheidemünze unter dem Werth eines Schweizerfranken, welche nicht mit dem Stempel des hiesigen Kantons geprägt ist, in Vergessenheit gekommen, sieht sich der Kleine Rath in den Fall gesetzt, dieses Verbot, mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung zu erneuern, mit der beigefügten Bestimmung, daß alle diejenigen, welche, der neuen Warnung ungeachtet, dergleichen Scheidemünze in den Kanton einzubringen, ihren Arbeitern an

Zahlung zu geben, oder auf irgend eine andere Weise in Umlauf zu setzen sich erlauben würden, der ernstesten richterlichen Bestrafung überwiesen werden sollen, zu welchem Ende die Finanz-Commission beauftragt worden, dießfalls den sämtlichen Oberämtern die nöthigen speciellen Instructionen zu ertheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, und überdieß auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 3. Brachmonath 1823, betreffend die Befugniß der Oberämter zu Bewilligung beschränkter Steuersammlungen.

---

Aus Veranlassung eines besondern, bey einem Brandschaden sich ereigneten, Falles, wurde in dem deshaiben an das betreffende Obl. Oberamt erlassenen Beschluß folgende Anweisung aufgenommen:

„Damit wird auch für das Allgemeine die Erläuterung beygefügt, daß es bey solchen Un-